

9220

Muster I

(Durchsagetext einer
Fahrverbots-Anordnung)**Fahrverbots-Anordnung**

vom

Der (zuständige Straßenverkehrsbehörde) hat mit sofortiger Wirkung/mit Wirkung
von Uhr für alle öffentlichen Straßen

- (außerhalb geschlossener Ortschaften)
- (im Bereich)
- (mit Ausnahme des Bereichs)
- (mit Ausnahme der Bundesautobahn A, der Bundesstraße B)

ein allgemeines Fahrverbot erlassen.

Ausgenommen sind:

- Fahrzeuge mit Sonderrechten (§ 35 StVO),
- Kraftfahrzeuge, die mit blauem Blinklicht oder gelbem Blinklicht ausgerüstet sind (sogenannte Wegerechtsfahrzeuge), im Falle von § 38 StVO,
- Transporte mit Polizeibegleitung,
- Kraftfahrzeuge im Linienverkehr,
- Fahrzeuge von Ärzten bei Ausübung ihrer Tätigkeit,
- Fahrzeuge, die Tageszeitungen ausliefern,
- Taxen.

Verstöße gegen dieses Fahrverbot können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

Ausnahmen vom Fahrverbot können in besonders dringenden Einzelfällen bei der
(zuständige Straßenverkehrsbehörde wie oben; Telefon) beantragt werden.
